

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen „SCHULVEREIN Max-Eichholz-Ring e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg-Lohbrügge.

§ 2 ZWECK

Der „SCHULVEREIN Max-Eichholz-Ring e.V.“ mit Sitz in Hamburg-Lohbrügge verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern.

Dies geschieht in Form von auf die Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte und dergleichen.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITTEL

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge 2. Veranstaltungen 3. Spenden

Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes; zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind den Lehrkräften oder dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss
3. Tod
4. Löschung des Vereins

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 15. Juni mit Wirkung zum Ende des laufenden Schuljahres erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen

- a) wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden)
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beträge finden nicht statt.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 5 BEITRÄGE

Über die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Hauptversammlung.

§ 6 VORSTAND IM SINNE DES §26 BGB

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus vier Personen:

1. erster Vorsitzender
2. zweiter Vorsitzender
3. Rechnungsführer
4. Vorsitzender des Elternrates

Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen und sind - jeder für sich - zeichnungsberechtigt. Der Rechnungsführer ist bevollmächtigt, die Konten des Vereins online zu führen und darf notwendige Transaktionen wie z.B. die Abholung von elektronischen Kontoauszügen oder den Einzug der Mitgliedsbeiträge durchführen.

Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt mit Ausnahme des Elternratsvorsitzenden, der von amtswegen Mitglied im Vorstand ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind aus dem Vereinsvermögen zu ersetzen. Weder dem Vorstand noch anderen Vereinsmitgliedern dürfen aus ihrer Tätigkeit Vermögensvorteile oder sonstige Vergünstigungen erwachsen.

§ 8 RECHNUNGSWESEN

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der erste Rechnungsführer legt auf der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung prüfen und einen Prüfbericht erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 MITGLIEDSVERSAMMLUNG

In dem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn 10 v. H. der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. Zu den Versammlungen lädt der Vorstand schriftlich spätestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit drei Vierteln der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Für eine Änderung der Höhe des Monatsbeitrages ist die einfache Mehrheit ausreichend.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Anträge betreffend der Auflösung des Vereins müssen drei Monate vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen mindestens von einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§11 RESTGELDER

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung mit der Maßgabe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12 VEREINSREGISTER

Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg geführt.

Hamburg, 12.12.2016